



Schulanlage Mettlen Benützungsreglement

vom 17. Mai 2011

mit Änderungen vom 8. März 2016 und 16. Juni 2026

in Kraft seit dem 1. August 2026

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Verabschiedung durch Gemeinderat
2026	01.08.2026	Teilrevision	16.06.2026
2016	01.03.2016	Teilrevision	08.03.2016
2011	17.05.2011	Erster Erlass ursprünglich durch die Schulpflege	-

Inhalt

Änderungsverlauf.....	3
Art. 1 – Geltungsbereich.....	5
Art. 2 – Verantwortung Benützungszeiten	5
Art. 3 – Gebühren.....	6
Art. 4 – Reservationen	6
Art. 5 – Vertreter.....	6
Art. 6 – Ordnung.....	6
Mehrzweckhalle.....	7
Bühne.....	7
Küche	7
Garderoben und Duschanlagen	7
Aussenanlagen.....	7
Schulräume.....	8
Mehrzweckraum (Fenster, Beamer).....	8
Bestimmungen für besondere Anlässe (Festbetrieb)	8
Art. 7 – Schlüsselbezug	8
Art. 8 – Abgabe und Abnahme	9
Art. 9 – Einhaltung gesetzlicher Vorschriften	9
Art. 10 – Abfallentsorgung	9
Art. 11 – Hausinstallationen	9
Art. 12 – Aussenanlagen.....	9
Art. 13 – Schäden und Haftung	9
Art. 14 – Brandgefahr	10
Art. 15 – Urheberrechtsgebühren	10
Art. 16 – Störungen	10
Art. 17 – Verkehr- und Parkierung.....	10
Art. 18 – Differenzen	10
Art. 19 – Widerhandlungen gegen Reglement.....	10
Art. 20 – Inkraftsetzung.....	10
Anhang – Benützungsgebühren.....	11

Benützungsreglement für die Schulanlage Mettlen

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

Art. 1 – Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Benützungsreglement regelt die Benützung und den Betrieb der Schulanlagen Mettlen. Es betrifft die Mehrzweckhalle einschliesslich Foyer, sowie Nebenräume, Aussenanlagen und Mehrzweckraum. Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie dem Sport- und Turnunterricht der Schule und der Vereine sowie Veranstaltungen der Gemeinde und Anlässen der ortsansässigen Vereine. Diese haben in jedem Fall Vorrang vor externen Vereinen und Organisationen, auch dann, wenn deren Mitglieder wesentlich oder hauptsächlich aus Einwohnern von Dättlikon bestehen sollten. Der Mehrzweckraum steht während der Unterrichtszeit in erster Linie der Schule und danach der Gemeinde für die Durchführung öffentlicher Anlässe zur Verfügung.
- ² Die Schulverwaltung behält sich das Recht vor, für spezielle Anlässe Ausnahmegewilligungen zur Benützung bereits vergebener Räume oder Plätze zu erteilen. Sie verpflichtet sich, die betroffenen Vereine frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
- ³ Ist die Benützung der zugeteilten Räume wegen militärischer Belegung, Vornahme von Reparaturen, Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benützer durch die Schulverwaltung rechtzeitig verständigt. Die Benützer haben den Hauswart über den Ausfall von Übungen frühzeitig zu orientieren.
- ⁴ Bewilligungen zur Benützung von Lokalitäten werden in der Regel nur an Vereine und Gruppen erteilt, die von namentlich bekannten Leitern geführt werden.
- ⁵ Veranstaltungen mit religiösem Charakter sind nur für Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlicher Anerkennung erlaubt. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat. Hochzeitsfeiern sind nicht gestattet.

Art. 2 – Verantwortung Benützungszeiten

- ¹ Für die Vermietung sämtlicher Räumlichkeiten der Schulanlage Mettlen ist die Schulverwaltung verantwortlich.

Ausserhalb der Schulzeiten und an Wochenenden stehen die Räumlichkeiten den Vereinen und für private Anlässe zur Verfügung.

Die Benützungszeiten für Schule und Vereinsbetrieb richten sich nach dem Belegungsplan.

Die Räume dürfen frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Übungen betreten werden und sind spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen. Die Leiter sind verantwortlich für das Abschliessen der Türen und Fenster, das Löschen der Lichter in sämtlichen benützten Räumen sowie für deren Sauberkeit. Den Vereinsleitern wird pro Gruppe ein Schlüssel zum Schulhaus ausgehändigt.

Jugendgruppen dürfen die Räume nur in Begleitung der Lehrperson bzw. der Leitung betreten.

- ² Spezielle Anlässe
 - Sa 08.00 – 02.00 Uhr
 - So 08.00 – 24.00 Uhr
- ³ Sämtliche Räumlichkeiten sind während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Über Ausnahmegewilligungen entscheidet die Schulverwaltung.
- ⁴ Auf schriftliche Anfrage wird den Vereinen das Training während der Schulferien (an den üblichen Wochentagen) bewilligt. Allfällige zusätzliche Nutzungen werden zum halben Stundenansatz verrechnet. Die Halle muss besenrein verlassen werden.

Art. 3 – Gebühren

Die Gebühren und Entschädigungen richten sich nach dem Tarif im Anhang dieses Reglements.

Art. 4 – Reservationen

- ¹ Reservationsgesuche für Räumlichkeiten sind spätestens zwei Wochen vor dem Anlass, mit dem dafür bestimmten Formular (Website Schule Dättlikon), an die Schulverwaltung zu richten. Die Berücksichtigung verspätet eingereichter Gesuche ist nicht garantiert. Reservationen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Terminkollisionen werden möglichst vermieden. Die Vermieterin lehnt jede Verbindlichkeit und Verantwortung ab, wenn bereits zugesagte Reservationen wegen eines Anlasses höherer Priorität aufgehoben werden müssen.
- ² Die Inhaber einer Bewilligung sind für den geordneten Betrieb verantwortlich und haben die Vorschriften und Regeln einzuhalten. Aus einer einmal erteilten Benutzungsbewilligung lassen sich keine Rechte auf künftige Bewilligungen ableiten.

Art. 5 – Vertreter

- ¹ Die gemäss Benutzungsbewilligung für einen Anlass verantwortliche Person ist Ansprechpartner für die Schulpflege, die Schulverwaltung und die Hauswartung. Diese Person muss telefonisch erreichbar und während des Anlasses anwesend sein.
- ² Sie überwacht die Veranstaltung und ist dafür besorgt, dass die benützten Räumlichkeiten, die Turngeräte, das Mobiliar und das Geschirr nach dem Anlass sauber und in einwandfreiem Zustand abgegeben werden.

Art. 6 – Ordnung

- ¹ Den Weisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten.
- ² Die Benutzer dürfen nur die ihnen gemäss Vertrag zugewiesenen Räumlichkeiten beanspruchen. Es ist nicht erlaubt, gemietete Räume an Dritte abzutreten.
- ³ Den Gebäulichkeiten und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Für die Reinigung und Ordnung nach Gebrauch, das Lichterlöschen, die Überprüfung, dass alle Geräte ausgeschaltet sind sowie die Tür- und Schliesskontrollen, sind die Benutzer verantwortlich. Sofern Nachreinigungen durch den Hauswart erforderlich sind, werden die Arbeiten dem Benutzer verrechnet.
- ⁴ In sämtlichen Räumlichkeiten der Schulanlage gilt striktes Rauchverbot. Für Raucher sind im Aussenbereich gesicherte Raucherbereiche vom Benutzer selbst zu organisieren, zu reinigen und Rückstände zu entsorgen.
- ⁵ Der Konsum von Alkohol ist auf dem ganzen Schulareal verboten. Eine Ausnahmeregelung gilt für besondere Anlässe wie Abendunterhaltungen oder private Feste. Littering ist verboten.

Mehrzweckhalle

- ⁶ Die benutzten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an ihre Standorte zurückzubringen. Sprungmatten und Hochsprungmatten dürfen nicht nach draussen genommen werden (keine Ausnahmen).
- ⁷ Gemeindееigene Gerätschaften dürfen nur mit Einverständnis der Schulpflege aus den Räumen bzw. vom Schulareal entfernt werden. Für rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Vereins- oder Gruppenvorstand verantwortlich.
- ⁸ In der ganzen Halle gilt Harzverbot. Bei Missachtung werden die Reinigungskosten verrechnet. Magnesia ist in speziellen Gefässen aufzubewahren. Bei dessen Verwendung darf der Boden nicht verschmutzt werden.
- ⁹ Ballspielen in Innenbereichen ausserhalb der Halle sowie gegen Wände und Fassaden ist untersagt.
- ¹⁰ In der Mehrzweckhalle dürfen keine Schuhe mit abfärbenden Schuhsohlen getragen werden. Stollen- und Nockenschuhe sind nicht erlaubt. Das Betreten der Räumlichkeiten ist nur mit sauberen Schuhen gestattet.
- ¹¹ Essen und Süssgetränke sind nur an speziellen Anlässen erlaubt.

Bühne

- ¹² Die Bühnenanlage kann nicht unabhängig von der Halle gemietet werden.
- ¹³ Beim Aufstellen von Kulissen sind die Brandschutzvorschriften zu beachten.
- ¹⁴ Jegliche baulichen Veränderungen und Anpassungen an der Bühnenanlage sind untersagt.
- ¹⁵ Die Beleuchtungseinrichtungen und die Lautsprecheranlage dürfen nur durch autorisierte Personen bedient werden.

Küche

- ¹⁶ Bei Benützung der Küche werden vom Veranstalter in Absprache mit dem Hauswart Personen bestimmt, die für die Übernahme und Rückgabe des Inventars zuständig sind.
- ¹⁷ Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist durch die Benützer zu bezahlen.
- ¹⁸ Bei besonderen Sportanlässen sind die Verbandsweisungen bezüglich Verwendung von Glasflaschen und zerbrechlichem Geschirr einzuhalten.

Garderoben und Duschanlagen

- ¹⁹ Die Vereine oder Gruppen sind bei der Benützung der Anlagen für Ordnung und Reinlichkeit verantwortlich. Mit dem Wasserverbrauch ist sparsam umzugehen.
- ²⁰ Die Benützung der Garderoben und Duschanlagen ist während der Dauer der Turnhallenbenützung inbegriffen.

Aussenanlagen

- ²¹ Unberechtigten Personen ist gemäss richterlicher Verfügung vom 16. September 2009 auf dem Schulareal Mettlen unter Androhung einer Polizeibusse bis zu Fr. 200.00 verboten:
 - Das Verweilen und der Aufenthalt von 20.00 bis 06.00 Uhr
 - das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art
 - das Rauchen und der Konsum von Alkohol oder Drogen
- ²² Pausenplatz, Spielplatz und Spielwiese dürfen nur in der schulfreien Zeit benützt werden.

- ²³ Bei Regenwetter ist das Betreten der Spielwiese nicht erlaubt. Die Rasensperre wird durch den Hauswart mittels Tafel angezeigt.
- ²⁴ Auf der Spielwiese darf nur in Sportschuhen oder barfuss gespielt werden.
- ²⁵ Die Spiel- und Turnplatzbeleuchtung ist sparsam zu gebrauchen und darf nur vom jeweiligen Leiter bedient werden.
- ²⁶ Hunde sind auf dem ganzen Schulareal an der Leine zu führen.

Schulräume

- ²⁷ Schulräume können nach Absprache und mit dem Einverständnis der Lehrpersonen und der Schulverwaltung ausserhalb des regulären Schulunterrichts benützt werden. Dies sollte jedoch die Ausnahme bleiben.
- ²⁸ Alle über die normale Bedienung hinausgehenden Manipulationen an Möblierung, Einrichtung, Installation und Schülerarbeiten sind zu unterlassen.
- ²⁹ Bei Benutzungen durch Dritte darf in den Schulräumen keine Verpflegung eingenommen werden.
- ³⁰ Es sind die spezifischen Anweisungen der Lehrpersonen zu beachten.

Mehrzweckraum (Fenster, Beamer)

- ³¹ Elektronische Geräte dürfen nur durch instruierte Personen bedient werden. Beim Verlassen des Raumes ist zu kontrollieren, ob alle Fenster geschlossen sind und der Hauptschalter für Licht und Geräte ausgeschaltet ist.

Bestimmungen für besondere Anlässe (Festbetrieb)

- ³² Für die Belegung der Mehrzweckhalle bestehen feuerpolizeiliche Vorschriften, welche einzuhalten sind. Die maximale Belegung (ohne Bestuhlung und Bühne) beträgt 600 Personen.
- ³³ Für einen allfälligen Samariterposten steht das Turnlehrerzimmer zur Verfügung.
- ³⁴ Bei Festbetrieben über das Wochenende muss die Mehrzweckhalle am Montagmorgen für den schulischen Turnbetrieb wieder in ordentlichem Zustand zur Verfügung stehen.
- ³⁵ Für den Küchenbetrieb werden keine Utensilien wie Handtücher zur Verfügung gestellt.
- ³⁶ Die Veranstalter stellen das Personal für das Aufstellen und Wegräumen der Tische, Festbänke und Stühle selbst. Sie sind verantwortlich für die Reinigung der Mehrzweckhalle sowie aller benützten Räume und Aussenanlagen.
- ³⁷ Die Schulverwaltung behält sich vor, dem Veranstalter ausserordentlichen Reinigungsaufwand zu verrechnen. Es besteht die Möglichkeit, die Endreinigung gegen eine separate Entschädigung durch den Hauswart ausführen zu lassen.

Art. 7 – Schlüsselbezug

- ¹ Soweit erforderlich werden Schlüssel gegen Quittung und Schlüsseldepot abgegeben (gilt nicht für Schulpersonal). Schlüssel-Handänderungen müssen der Schulverwaltung gemeldet werden. Für Schäden aus Schlüsselmissbrauch haftet die quittierende Person gegenüber der Gemeinde.
- ² Bei Anlässen wird nur an die verantwortliche Person ein Schlüssel abgegeben.
- ³ Bei Verlust des Schlüssels haftet der Bezüger. Verluste sind sofort der Schulverwaltung zu melden.

- ⁴ Die Gesamtverantwortung für die Schlüssel liegt bei der Schulpflege. Die Schlüsselverwaltung in diesem Bereich ist an die Schulverwaltung delegiert.
- ⁵ Die Schliessverantwortung nach dem Turnunterricht der Schule bis zur allfälligen Benützung durch die Vereine liegt bei der Schulverwaltung und dem Hauswart.

Art. 8 – Abgabe und Abnahme

Für die Wartung, Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten und Anlagen sind der Schulhaus- bzw. Vereinswart zuständig. Deren Weisungen sind verbindlich.

Art. 9 – Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- ¹ Der Veranstalter hat die Vorschriften neben- oder übergeordneter Gesetzgebungen (Polizeiverordnung, Lebensmittelgesetzgebung usw.) einzuhalten. Erforderliche Bewilligungen sind durch den Veranstalter einzuholen.
- ² Für Anlässe, die über 00.00 Uhr hinausdauern, ist eine Bewilligung nach Gastgewerbegesetz erforderlich. Diese wird durch die Gemeindekanzlei erteilt. Die Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 10 – Abfallentsorgung

Die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist Sache der Benutzer. Zusätzlicher Aufwand für den Hauswart wird den Benützern in Rechnung gestellt.

Art. 11 – Hausinstallationen

- ¹ Die Bedienung von Heizung, Lüftung oder anderen Hausinstallationen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes.
- ² Die audiovisuellen Anlagen und Bühnenanlagen dürfen nur von autorisierten Personen bedient werden.

Art. 12 – Aussenanlagen

- ¹ Beim Betrieb der Aussenanlagen sind die Benutzer für die Reinhaltung der damit verbundenen Räumlichkeiten wie Plätze, Eingänge, Korridore, Garderoben und Duschen etc. verantwortlich. Stollen- und Nockenschuhe sind auf sämtlichen Aussenanlagen nicht erlaubt.
- ² Nach jedem Gebrauch der Aussenanlagen sind die Sportschuhe zu reinigen, bevor die Innenräume betreten werden.

Art. 13 – Schäden und Haftung

- ¹ Schäden an und in der Mehrzweckhalle sind von der Gemeinde mit einer Grundversicherung (Feuer, Wasser, Haftpflicht) abgedeckt. Für andere Schäden lehnt diese jede Haftung ab. Für spontan deponierte und eingelagerte Gegenstände hat der zuständige Verein oder haben die Benutzer den Materialwert selbst zu versichern. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- ² Für Beschädigungen am Gebäude, an Geräten, Mobilien, Anlagen, Einrichtungen, Zubehör oder an Installationen haftet der Verursacher, bzw. haften die Benutzer. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart oder der Schulverwaltung zu melden.

- ³ Schäden, die durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Benützung entstehen, müssen auf jeden Fall auf Kosten der Verursachenden repariert werden. Werden die Verursacher nicht ermittelt, so haftet der verantwortliche Organisator, Leiter bzw. der Benützer kollektiv. Die Reparaturen und der Ersatz von beschädigten Materialien dürfen nur durch den Hauswart organisiert werden. Für Garderobe oder persönliche Gegenstände der Benützer haftet die Gemeinde nicht.

Art. 14 – Brandgefahr

Für die Sicherheit und die Verhütung einer Brandgefahr sind die verantwortlichen Benützer zuständig und die Verursacher haftbar.

Art. 15 – Urheberrechtsgebühren

Musikauufführungen unterstehen dem Urheberrecht und können gebührenpflichtig sein. Es obliegt der Eigenverantwortung des Veranstalters, die Gebührenpflicht zu klären und diese ggf. direkt zu erfüllen.

Art. 16 – Störungen

- ¹ An den bestehenden Einrichtungen, Ausrüstungen und Installationen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
- ² Störungen und notwendige Ergänzungen sind mit dem Hauswart zu besprechen. Dieser sorgt für eine fachgerechte Installation.
- ³ Sollten Arbeiten speziell im Zusammenhang mit der Benützung anfallen, so werden diese ausserordentlichen Aufwendungen dem Benützer verrechnet.

Art. 17 – Verkehr- und Parkierung

- ¹ Fahrzeuge sind nur an den dafür vorgesehenen Orten zu parkieren.
- ² Bei Anlässen ist der Veranstalter für die uneingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit für Feuerwehr und Sanität verantwortlich.
- ³ Die Schulpflege legt in der Bewilligung fest, wenn Verkehrs- und Parkdienst zu Lasten des Veranstalters zu stellen ist. Diese Dienste müssen durch entsprechend ausgebildetes Personal sichergestellt werden.

Art. 18 – Differenzen

Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Reglements sowie der Tarife sind der Schulpflege zum Entscheid vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

Art. 19 – Widerhandlungen gegen Reglement

Bei Widerhandlungen und Verstössen gegen dieses Reglement kann die Schulpflege erteilte Bewilligungen zeitlich beschränken oder entziehen.

Art. 20 – Inkraftsetzung

Das vorstehende Benützungsreglement tritt auf den 1. August 2026 in Kraft und kann vom Gemeinderat jederzeit geändert, ergänzt oder überarbeitet werden. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

GEMEINDERAT DÄTTLIKON

Die Präsidentin:

Johanna Vogel

Der Schreiber:

Tom Keller

Anhang – Benützungsgebühren

Jahrespauschalen für ortsansässige Vereine/Benützer:

- Vereine/Benützer Erwachsene (Turnverein, Damenriege, Frauenriege, Männerriege, etc.)
 - Mehrzweckhalle Fr. 200.00 / Jahr/ Std.
 - Gruppenraum/Schulzimmer Fr. 150.00 / Jahr/ Std.
 - Mehrzweckraum Fr. 200.00 / Jahr/ Std.

Ferienbenutzungen an den üblichen Wochentagen sind mit der Jahrespauschale abgegolten (Reservierung ist erforderlich s. §2 4) Allfällige zusätzliche Nutzungen werden zum halben Stundenansatz von Fr. 10.00 verrechnet.

- Vereine/ Benützer Jugendliche + Kinder bis 16 Jahre (Mädchenriege, Jugi, Kinderturnen, Muki-Turnen, etc.) kostenlos
- Vereine/ Benützer Senioren und Seniorinnen (Altersturnen, etc.) kostenlos
- Gemeinwesen (Kirchliche Anlässe, Samariterverein, etc.) kostenlos
- Jährliche Benützungsgebühren für auswärtige Vereine/Benützer: doppelte Jahrespauschale
- Jährliche Benützungsgebühren für auswärtige Schulen: Fr. 1'200.00 / Jahreslektion

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Benützungsgebühren wegen ausfallender regelmässiger Benützung.

Benützungsgebühren für Raumvermietungen:

Bei kommerzieller Nutzung wird ein Zuschlag von 50% der ordentlichen Benützungsgebühr verrechnet.

Als Halbtage gelten die Zeiträume von 8.00 – 12.30 Uhr, 12.30 – 17.30 Uhr und 17.30 – 22.00 Uhr).

	Ortsansässige Benützer:	auswärtige Benützer:
• Mehrzweckhalle, Schulräume und Mehrzweckraum	Fr. 20.00 / Std. Fr. 80.00 / HT	Fr. 50.00 / Std. Fr. 200.00 / HT
• Küche	Fr. 20.00 / Std. Fr. 80.00 / HT	Fr. 40.00 / Std. Fr. 160.00 / HT
• Abendveranstaltung in der Mehrzweckhalle (inkl. Benützung Küche, Tische, Festbänke und Stühle)	Fr. 300.00 / Anlass	Fr. 1'000.00 / Anlass
• Hauswartentschädigung bei Veranstaltungen (falls vom Veranstalter gewünscht)	Fr. 150.00 / Anlass	Fr. 200.00 / Anlass

Zuschläge Sonderaufwand

Besonderer zusätzlicher Reinigungsaufwand wird separat ausgewiesen und verrechnet (Arbeitsstunden x 150 % des Gemeindestundenlohns); ebenso Schäden/Verluste an Räumlichkeiten und Mobiliar (zu effektiven Kosten).